Amtliche Abkürzung:	ErbStDV	**Quelle:**	juris
Ausfertigungsdatum:	08.09.1998		
Gültig ab:	01.08.1998		
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung	**Fundstelle:**	BGBl I 1998, 2658
		FNA:	FNA 611-8-2-2-1

Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Zum 24.05.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 6 V v. 19.12.2022 I 2432

Fußnoten

```
(+++ Textnachweis ab: 1.8.1998 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 12 +++)
```

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 13 S 1	Inkraftsetzung	ErbStDV 1998	1.8.1998		
§ 13 S 2	Aufhebung	ErbStDV	1.8.1998		

Eingangsformel

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) verordnet die Bundesregierung:

Zu § 33 ErbStG

§ 1 Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer und der Vermögensverwalter

(1) [1]Wer zur Anzeige über die Verwahrung oder Verwaltung von Vermögen eines Erblassers verpflichtet ist, hat die Anzeige nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes mit einem Vordruck nach Muster 1 zu erstatten. [2]Wird die Anzeige in einem maschinellen Verfahren erstellt, kann auf eine Unterschrift verzichtet werden. [3]Die Anzeigepflicht bezieht sich auch auf die für das Jahr des Todes bis zum Todestag errechneten Zinsen für Guthaben, Forderungen und Wertpapiere (Stückzinsen). [4]Die Anzeige ist bei dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) einzureichen.

(2) Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn an dem in Verwahrung oder Verwaltung befindlichen Wirtschaftsgut außer dem Erblasser auch noch andere Personen beteiligt sind.

(3) Befinden sich am Todestag des Erblassers bei dem Anzeigepflichtigen Wirtschaftsgüter in Gewahrsam, die vom Erblasser verschlossen oder unter Mitverschluß gehalten wurden (z.B. in Schließfächern), genügt die Mitteilung über das Bestehen eines derartigen Gewahrsams und, soweit er dem Anzeigepflichtigen bekannt ist, die Mitteilung des Versicherungswerts.

(4) Die Anzeige darf nur unterbleiben,

1. wenn es sich um Wirtschaftsgüter handelt, über die der Erblasser nur die Verfügungsmacht hatte, insbesondere als gesetzlicher Vertreter, Betreuer, Liquidator, Verwalter oder Testamentsvollstrecker, oder

2. wenn der Wert der anzuzeigenden Wirtschaftsgüter 5 000 Euro nicht übersteigt.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. a V v. 2.11.2005 I 3126 mWv 9.11.2005
§ 1 Abs. 1 Satz 3 u. 4: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a V v. 2.11.2005 I 3126 mWv 9.11.2005
§ 1 Abs. 4 Nr. 2: IdF d. Art. 20 Nr. 1 G v. 19.12.2000 I 1790 mWv 1.1.2002, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b V v. 2.11.2005 I 3126 mWv 9.11.2005 u. d. Art. 5 Nr. 1 V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010

§ 2 Anzeigepflicht derjenigen, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben

[1]Wer auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben hat, hat unverzüglich nach dem Eingang eines Antrags auf Umschreibung der Aktien oder Schuldverschreibungen eines Verstorbenen dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) unter Hinweis auf § 33 Abs. 2 des Gesetzes anzuzeigen:

1. die Wertpapier-Kennummer, die Stückzahl und den Nennbetrag der Aktien oder Schuldverschreibungen,

2. die letzte Anschrift und die Identifikationsnummer des Erblassers, auf dessen Namen die Wertpapiere lauten,

3. den Todestag des Erblassers und - wenn dem Anzeigepflichtigen bekannt - das Standesamt, bei dem der Sterbefall beurkundet worden ist,

4. den Namen, die Identifikationsnummer, die Anschrift und, soweit dem Anzeigepflichtigen bekannt, das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner) der Person, auf deren Namen die Wertpapiere umgeschrieben werden sollen.

[2]Die Anzeige darf nur unterbleiben, wenn der Wert der anzuzeigenden Wertpapiere 5 000 Euro nicht übersteigt.

Fußnoten

(+++ § 2 Satz 1 Nr. 1 u. 4 F. 2014-12-22: Zur Anwendung vgl. § 12 Abs. 3 +++)
§ 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a G v. 22.12.2014 I 2392 mWv 30.12.2014
§ 2 Satz 1 (früher einziger Text) Nr. 4: IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. a V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010; idF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 22.12.2014 I 2392 mWv 30.12.2014
§ 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 Buchst. b V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010

§ 3 Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen

(1) [1]Zu den Versicherungsunternehmen, die Anzeigen nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes zu erstatten haben, gehören auch die Sterbekassen von Berufsverbänden, Vereinen und anderen Anstalten, soweit sie die Lebens- (Sterbegeld-) oder Leibrenten-Versicherung betreiben. [2]Die Anzeigepflicht besteht auch für Vereine und Berufsverbände, die mit einem Versicherungsunternehmen die Zahlung einer Versicherungssumme (eines Sterbegeldes) für den Fall des Todes ihrer Mitglieder vereinbart haben, wenn der Versicherungsbetrag an die Hinterbliebenen der Mitglieder weitergeleitet wird. [3]Ortskrankenkassen gelten nicht als Versicherungsunternehmen im Sinne der genannten Vorschrift.

(2) [1]Dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) sind mit einem Vordruck nach Muster 2 alle Versicherungssummen oder Leibrenten, die einem anderen als dem Versicherungsnehmer auszuzahlen oder zur Verfügung zu stellen sind, und, soweit dem Anzeigepflichtigen bekannt, das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner) der Person, an die die Auszahlung oder Zurverfügungstellung erfolgt, anzuzeigen. [2]Zu den Versicherungs-

summen rechnen insbesondere auch Versicherungsbeträge aus Sterbegeld-, Aussteuer- und ähnlichen Versicherungen. [3]Bei einem Wechsel des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls sind der Rückkaufswert der Versicherung sowie der Name, die Identifikationsnummer, die Anschrift und das Geburtsdatum des neuen Versicherungsnehmers anzuzeigen.

(3) [1]Die Anzeige unterbleibt bei solchen Versicherungssummen, die auf Grund eines von einem Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrages bereits zu Lebzeiten des Versicherten (Arbeitnehmers) fällig und an diesen ausgezahlt werden. [2]Die Anzeige darf bei Kapitalversicherungen unterbleiben, wenn der auszuzahlende Betrag 5 000 Euro nicht übersteigt.

Fußnoten

(+++ § 3 Abs. 2 Satz 3 F. 2014-12-22: Zur Anwendung vgl. § 12 Abs. 3 +++)
§ 3 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010
§ 3 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 5 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010 u. d. Art. 2 Nr. 2 G v. 22.12.2014 I 2392 mWv 30.12.2014
§ 3 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 20 Nr. 2 G v. 19.12.2000 I 1790 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 5 Nr. 3 Buchst. b V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010

Zu § 34 ErbStG

§ 4 Anzeigepflicht der Standesämter

(1) [1]Die Standesämter haben für jeden Kalendermonat die Sterbefälle jeweils durch Übersendung der Sterbeurkunde in zweifacher Ausfertigung binnen zehn Tagen nach Ablauf des Monats dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt, in dessen Bezirk sich der Sitz des Standesamtes befindet, anzuzeigen. [2]Dabei ist die Ordnungsnummer (§ 5 Abs. 2) anzugeben, die das Finanzamt dem Standesamt zugeteilt hat. [3]Die in Satz 1 genannten Urkunden sind um Angaben zu den in Muster 3 genannten Fragen zu ergänzen, soweit diese Angaben bekannt sind.

(2) Sind in dem vorgeschriebenen Zeitraum Sterbefälle nicht beurkundet oder bekannt geworden, hat das Standesamt innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Zeitraumes unter Angabe der Nummer der letzten Eintragung in das Sterberegister eine Fehlanzeige mit einem Vordruck nach Muster 4 zu übersenden.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann anordnen,

1. daß die Anzeigen von einzelnen Standesämtern für einen längeren oder kürzeren Zeitraum als einen Monat übermittelt werden können,
2. daß die Standesämter die Sterbefälle statt der Anzeigen nach Absatz 1 und 2 durch eine Totenliste (Absatz 4) nach Muster 3 anzeigen können,
3. daß auf die zweite Ausfertigung der Sterbeurkunde verzichtet werden kann.

(4) [1]Totenlisten nach Absatz 3 Nr. 2 sind vorbehaltlich des Absatzes 3 Nr. 1 für jeden Kalendermonat aufzustellen. [2]In die Totenlisten sind einzutragen:

1. die Sterbefälle nach der Reihenfolge der Eintragungen in das Sterberegister,
2. die dem Standesamt sonst bekanntgewordenen Sterbefälle von Personen, die im Ausland verstorben sind und bei ihrem Tod einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bezirk des Standesamtes gehabt haben.

[3]Das Standesamt hat die Totenliste binnen zehn Tagen nach dem Ablauf des Zeitraumes, für den sie aufgestellt ist, nach der in dem Muster 3 vorgeschriebenen Anleitung abzuschließen und dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt, in dessen Bezirk sich der Sitz des Standesamtes befindet, einzusenden. [4]Dabei ist die Ordnungsnummer (§ 5 Abs. 2) anzugeben, die das Finanzamt dem Standesamt zugeteilt hat. [5]Sind in dem vorgeschriebenen Zeitraum Sterbefälle nicht beurkundet

worden oder bekanntgeworden, hat das Standesamt innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Zeitraumes diesem Finanzamt eine Fehlanzeige nach Muster 4 zu übersenden. [6]In der Fehlanzeige ist auch die Nummer der letzten Eintragung in das Sterberegister anzugeben.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a G v. 19.2.2007 I 122 mWv 1.1.2009
§ 4 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 19.2.2007 I 122 mWv 1.1.2009
§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 u. Satz 6: IdF d. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c G v. 19.2.2007 I 122 mWv 1.1.2009

§ 5 Verzeichnis der Standesämter

(1) [1]Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen teilen den für ihr Gebiet zuständigen Oberfinanzdirektionen Änderungen des Bestandes oder der Zuständigkeit der Standesämter mit. [2]Von diesen Änderungen geben die Oberfinanzdirektionen den in Betracht kommenden Finanzämtern Kenntnis.

(2) Die Finanzämter geben jedem Standesamt ihres Bezirks eine Ordnungsnummer, die sie dem Standesamt mitteilen.

§ 6 Anzeigepflicht der Gerichte bei Todeserklärungen

(1) [1]Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) eine beglaubigte Abschrift der Beschlüsse über die Todeserklärung Verschollener oder über die Feststellung des Todes und der Todeszeit zu übersenden. [2]Wird ein solcher Beschluß angefochten oder eine Aufhebung beantragt, hat das Gericht dies dem Finanzamt anzuzeigen.

(2) Die Übersendung der in Absatz 1 genannten Abschriften kann bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung unterbleiben, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 1. Januar 1946 liegt.

§ 7 Anzeigepflicht der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen in Erbfällen

(1) [1]Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) beglaubigte Abschriften folgender Verfügungen und Schriftstücke mit einem Vordruck nach Muster 5 zu übersenden:

1. eröffnete Verfügungen von Todes wegen mit einer Mehrausfertigung der Niederschrift über die Eröffnungsverhandlung,
2. Erbscheine,
2a. Europäische Nachlasszeugnisse,
3. Testamentsvollstreckerzeugnisse,
4. Zeugnisse über die Fortsetzung von Gütergemeinschaften,
5. Beschlüsse über die Einleitung oder Aufhebung einer Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung,
6. beurkundete Vereinbarungen über die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen.

[2]Eine elektronische Übermittlung der Anzeige ist ausgeschlossen. [3]Die Anzeige hat unverzüglich nach dem auslösenden Ereignis zu erfolgen. [4]Auf der Urschrift der Mitteilung oder Anzeige ist zu vermerken, wann und an welches Finanzamt die Abschrift übersandt worden ist.

(2) Jede Mitteilung oder Übersendung soll die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen, die Identifikationsnummer, den Geburtstag, die letzte Anschrift, den Todestag und den Sterbeort des Erblassers,

2. das Standesamt, bei dem der Sterbefall beurkundet worden ist, und die Nummer des Sterberegisters.

(3) Soweit es den Gerichten bekannt ist, haben sie mitzuteilen:

1. den Beruf und den Familienstand des Erblassers,
2. den Güterstand bei verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden Erblassern,
3. die Anschriften und die Identifikationsnummern der Beteiligten sowie das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner) zum Erblasser,
4. die Höhe und die Zusammensetzung des Nachlasses in Form eines Verzeichnisses,
5. später bekanntgewordene Veränderungen in der Person der Erben oder Vermächtnisnehmer, insbesondere durch Fortfall von vorgesehenen Erben oder Vermächtnisnehmern.

(4) Die Übersendung der in Absatz 1 erwähnten Abschriften und die Erstattung der dort vorgesehenen Anzeigen dürfen unterbleiben,

1. wenn die Annahme berechtigt ist, dass außer Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von höchstens 12 000 Euro nur noch anderes Vermögen im reinen Wert von höchstens 20 000 Euro vorhanden ist,
2. bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 1. Januar 1946 liegt,
3. wenn der Erbschein lediglich zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes beantragt und dem Ausgleichsamt unmittelbar übersandt worden ist,
4. wenn seit dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers mehr als zehn Jahre vergangen sind. [2]Das gilt nicht für Anzeigen über die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für Notare und sonstige Urkundspersonen, soweit ihnen Geschäfte des Nachlaßgerichtes übertragen sind.

Fußnoten

(+++ § 7 Abs. 2 Nr. 1 F. 2014-12-22: Zur Anwendung vgl. § 12 Abs. 3 +++)
+++ § 7 Abs. 3 Nr. 2 F. 2014-07-18: Zur Anwendung vgl. § 12 Abs. 2 +++)
(+++ § 7 Abs. 3 Nr. 3 F. 2014-12-22: Zur Anwendung vgl. § 12 Abs. 3 +++)
§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a: Eingef. durch Art. 18 Nr. 1 G v. 29.6.2015 I 1042 mWv 17.8.2015
§ 7 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 34 Nr. 1 G v. 21.8.2002 I 3322 mWv 28.8.2002
§ 7 Abs. 1 Satz 3 u. 4: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 34 Nr. 1 G v. 21.8.2002 I 3322 mWv 28.8.2002
§ 7 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 22.12.2014 I 2392 mWv 30.12.2014
§ 7 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 G v. 19.2.2007 I 122 mWv 1.1.2009
§ 7 Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 16 Nr. 1 G v. 18.7.2014 I 1042 mWv 24.7.2014
§ 7 Abs. 3 Nr. 3: IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010 u. d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 22.12.2014 I 2392 mWv 30.12.2014
§ 7 Abs. 4 Nr. 1: IdF d. Art. 20 Nr. 3 G v. 19.12.2000 I 1790 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. b V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010
§ 7 Abs. 5: IdF d. Art. 6 Nr. 1 V v. 19.12.2022 I 2432 mWv 23.12.2022

§ 8 Anzeigepflicht der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen bei Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden

(1) [1]Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über eine Schenkung (§ 7 des Gesetzes) oder eine Zweckzuwendung unter Lebenden (§ 8 des Gesetzes) unter Angabe des der Kostenberechnung zugrunde gelegten Werts mit einem Vordruck nach Muster 6 zu übersenden. [2]Eine elektronische Übermittlung der Anzeige ist ausgeschlossen. [3]Enthält die Urkunde keine Angaben darüber, sind die Beteiligten über

1. das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner) des Erwerbers zum Schenker und

2. den Wert der Zuwendung

zu befragen und die Angaben in der Anzeige mitzuteilen. [4]Die Anzeige hat unverzüglich nach der Beurkundung zu erfolgen. [5]Auf der Urschrift der Urkunde ist zu vermerken, wann und an welches Finanzamt die Abschrift übersandt worden ist. [6]Die Gerichte haben bei der Beurkundung von Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden die Beteiligten auf die mögliche Steuerpflicht hinzuweisen.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 erstrecken sich auch auf Urkunden über Rechtsgeschäfte, die zum Teil oder der Form nach entgeltlich sind, bei denen aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden vorliegt.

(3) Die Übersendung einer beglaubigten Abschrift von Schenkungs- und Übergabeverträgen und die Mitteilung der in Absatz 1 vorgesehenen Angaben darf unterbleiben, wenn Gegenstand der Schenkung nur Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von höchstens 12 000 Euro und anderes Vermögen im reinen Wert von höchstens 20 000 Euro ist.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für Notare und sonstige Urkundspersonen.

Fußnoten

§ 8 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 34 Nr. 2 G v. 21.8.2002 I 3322 mWv 28.8.2002
§ 8 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 34 Nr. 2 G v. 21.8.2002 I 3322 mWv 28.8.2002
§ 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 5 Buchst. a V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010
§ 8 Abs. 1 Satz 4 bis 6: Früher Satz 3 bis 5 gem. Art. 34 Nr. 2 G v. 21.8.2002 I 3322 mWv 28.8.2002
§ 8 Abs. 3: IdF d. Art. 5 Nr. 5 Buchst. b V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010
§ 8 Abs. 4: IdF d. Art. 6 Nr. 1 V v. 19.12.2022 I 2432 mWv 23.12.2022

§ 9 Anzeigepflicht der Auslandsstellen

[1]Die diplomatischen Vertreter und Konsuln des Bundes haben dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen:

1. die ihnen bekannt gewordenen Sterbefälle von Deutschen ihres Amtsbezirks,

2. die ihnen bekannt gewordenen Zuwendungen ausländischer Erblasser oder Schenker an Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

[2]Eine elektronische Übermittlung der Anzeige ist ausgeschlossen.

Fußnoten

§ 9 Satz 1: IdF d. Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 G v. 19.2.2007 I 122 mWv 1.1.2009
§ 9 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 27 G v. 8.12.2010 I 1768 mWv 14.12.2010
§ 9 Satz 2: Eingef. durch Art. 34 Nr. 3 G v. 21.8.2002 I 3322 mWv 28.8.2002

§ 10 Anzeigepflicht der Genehmigungsbehörden

[1]Die Behörden, die Stiftungen anerkennen oder Zuwendungen von Todes wegen und unter Lebenden an juristische Personen und dergleichen genehmigen, haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) über solche innerhalb eines Kalendervierteljahres erteilten Anerkennung oder Genehmigungen unmittelbar nach Ablauf des Vierteljahres eine Nachweisung zu übersenden. [2]Eine elektronische Übermittlung der Anzeige ist ausgeschlossen. [3]Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Rechtsgeschäfts der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Art. [4]In der Nachweisung sind bei einem Anerkennungs- oder Genehmigungsfall anzugeben:

1. der Tag der Anerkennung oder Genehmigung,

2. die Anschriften und die Identifikationsnummern des Erblassers (Schenkers) und des Erwerbers (bei einer Zweckzuwendung die Anschrift und die Identifikationsnummer des mit der Durchführung der Zweckzuwendung Beschwerten),

3. die Höhe des Erwerbs (der Zweckzuwendung),

4. bei Erwerbern von Todes wegen der Todestag und der Sterbeort des Erblassers,

5. bei Anerkennung einer Stiftung als rechtsfähig der Name, der Sitz (der Ort der Geschäftsleitung), der Zweck der Stiftung und der Wert des ihr gewidmeten Vermögens,

6. wenn bei der Anerkennung oder Genehmigung dem Erwerber Leistungen an andere Personen oder zu bestimmten Zwecken auferlegt oder wenn von dem Erwerber solche Leistungen zur Erlangung der Anerkennung oder Genehmigung freiwillig übernommen werden: Art und Wert der Leistungen, die begünstigten Personen oder Zwecke und das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner) der begünstigten Personen zum Erblasser (Schenker).

[5]Als Nachweisung kann eine beglaubigte Abschrift der der Stiftung zugestellten Urkunde über die Anerkennung als rechtsfähig dienen, wenn aus ihr die genannten Angaben zu ersehen sind.

Fußnoten

(+++ § 10 Satz 4 Nr. 2 F. 2014-12-22: Zur Anwendung vgl. § 12 Abs. 3 +++)
§ 10 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 15.7.2002 I 2634 mWv 1.9.2002
§ 10 Satz 2: Eingef. durch Art. 34 Nr. 4 G v. 21.8.2002 I 3322 mWv 28.8.2002
§ 10 Satz 3 bis 5: Früher Satz 2 bis 4 gem. Art. 34 Nr. 4 G v. 21.8.2002 I 3322 mWv 28.8.2002
§ 10 Satz 4 (früher Satz 3) Eingangssatz: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 15.7.2002 I 2634 mWv 1.9.2002
§ 10 Satz 4 (früher Satz 3) Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 15.7.2002 I 2634 mWv 1.9.2002
§ 10 Satz 4 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 22.12.2014 I 2392 mWv 30.12.2014
§ 10 Satz 4 (früher Satz 3) Nr. 5: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. c G v. 15.7.2002 I 2634 mWv 1.9.2002
§ 10 Satz 4 (früher Satz 3) Nr. 6: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 15.7.2002 I 2634 mWv 1.9.2002 u. d. Art. 5 Nr. 6 V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010
§ 10 Satz 5 (früher Satz 4): IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 15.7.2002 I 2634 mWv 1.9.2002; jetzt Satz 5 gem. Art. 34 Nr. 4 G v. 21.8.2002 I 3322 mWv 28.8.2002

§ 11 Anzeigen im automatisierten Verfahren

Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann anordnen, daß die Anzeigen den Finanzämtern ihre Zuständigkeitsbereichs in einem automatisierten Verfahren erstattet werden können, soweit die Übermittlung der jeweils aufgeführten Angaben gewährleistet und die Richtigkeit der Datenübermittlung sichergestellt ist.

Schlußvorschriften

§ 12 Anwendung der Verordnung

(1) Diese Verordnung in der Fassung des Artikels 5 der Verordnung vom 17. November 2010 (BGBl. I S. 1544) ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2010 entsteht.

(2) § 7 Absatz 3 Nummer 2 und die Muster 3 und Muster 5 in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 23. Juli 2014 entsteht.

(3) § 2 Satz 1 Nummer 2 und 4, § 3 Absatz 2 Satz 3, § 7 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 3, § 10 Satz 4 Nummer 2 sowie die Muster 1, 2, 5 und 6 in der am 30. Dezember 2014 geltenden Fassung sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 29. Dezember 2014 entsteht.

(4) § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und Muster 5 in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 16. August 2015 entsteht.

Fußnoten

§ 12: IdF d. Art. 5 Nr. 7 V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010 u. d. Art. 16 Nr. 4 G v. 18.7.2014 I 1042 mWv 24.7.2014
§ 12 Abs. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 G v. 22.12.2014 I 2392 mWv 30.12.2014
§ 12 Abs. 4: Eingef. durch Art. 18 Nr. 2 G v. 29.6.2015 I 1042 mWv 17.8.2015

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Fußnoten

§ 13: Früherer Satz 2 Aufhebungsvorschrift

Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Muster 1 (§ 1 ErbStDV)

(Fundstelle: BGBl. I 1998, 2662;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

```
.............................
Firma
                              Erbschaftsteuer
An das
Finanzamt ...................
- Erbschaftsteuerstelle -

------------------------------
                                   Anzeige
über die Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens (§ 33 Abs. 1
ErbStG und § 1 ErbStDV)
-------------------------------------------------------------------------
1.  Erblasser Name, Vorname, Identifikationsnummer .....................
    Geburtstag              .............
    Anschrift               ........................................
    Todestag                ............. Sterbeort      ..............
    Standesamt              ............. Sterberegister-Nr. ...........
2.  Guthaben und andere Forderungen, auch Gemeinschaftskonten
    ---------------------------------------------------------------------
     IBAN       I Nennbetrag I Aufgelaufene I Hat der Kontoinhaber mit
                I am Todes-  I Zinsen bis   I dem Kreditinstitut
                I tag ohne   I zum Todestag I vereinbart, daß die
                I Zinsen für I (volle EUR)  I Guthaben oder eines
                I das Jahr   I              I derselben mit seinem Tod
                I des Todes  I              I auf eine bestimmte Person
                I (volle EUR)               I übergehen?
                I            I              I Wenn ja: Name und genaue
                I            I              I Anschrift dieser Person
    ---------------------------------------------------------------------
          1     I      2     I       3      I           4
    ---------------------------------------------------------------------
                I            I              I
    ---------------------------------------------------------------------
                I            I              I
    ---------------------------------------------------------------------
                I            I              I
    ---------------------------------------------------------------------
                I            I              I
    ---------------------------------------------------------------------
                I            I              I
```

```
    ---------------------------------------------------------------------
    Von den Angaben in Spalte 1 entfallen auf unselbständige Zweigniederlassungen
    im Ausland:
    IBAN:

3.  Wertpapiere, Anteile, Genußscheine und dergleichen, auch solche
    in Gemeinschaftsdepots
    ---------------------------------------------------------------------
    Bezeichnung I Nennbetrag I Kurswert bzw.  Stückzinsen I Bemerkungen
    der Wert-   I am         I Rücknahme-   I bis zum     I
    papiere     I Todestag   I preis        I Todestag    I
    usw.        I (volle EUR)  am Todestag  I (volle EUR) I
    Wertpapier- I            I (volle EUR)  I             I
    kenn-Nr.    I            I              I             I
                I            I              I             I
                I            I              I             I
                I            I              I             I
    ---------------------------------------------------------------------
          1     I     2      I       3      I      4      I       5
    ---------------------------------------------------------------------
                I            I              I             I
    ---------------------------------------------------------------------
                I            I              I             I
    ---------------------------------------------------------------------
                I            I              I             I
    ---------------------------------------------------------------------
                I            I              I             I
    ---------------------------------------------------------------------
                I            I              I             I
    ---------------------------------------------------------------------
    Von den Angaben in Spalte 1 entfallen auf unselbständige Zweigniederlassungen
    im Ausland:
    Bezeichnung der Wertpapiere usw., Wertpapierkenn-Nr.:

4.  Der Verstorbene hatte kein - ein Schließfach/ ... Schließfächer
    Versicherungswert                                                EUR
                                                        ..................
5.  Bemerkungen (z. B. über Schulden des Erblassers beim
    Kreditinstitut): ...................................................
    ...................................................................
    ...................................................................

    ..............................          ..............................
    Ort, Datum                              Unterschrift
```

Fußnoten

Muster 1: IdF d. Art. 20 Nr. 6 G v. 19.12.2000 I 1790 mWv 1.1.2002, d. Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c G v. 19.2.2007 I 122 mWv 1.1.2009 u. d. Art. 5 Nr. 8 Buchst. a u. b V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010
Muster 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. a G v. 22.12.2014 I 2392 mWv 30.12.2014
Muster 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. b G v. 22.12.2014 I 2392 mWv 30.12.2014

Muster 2 (§ 3 ErbStDV)

(Fundstelle: BGBl. I 1998, 2663;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

```
..............................
Firma
                              Erbschaftsteuer
An das
Finanzamt ....................
- Erbschaftsteuerstelle -

-----------------------------
                                 Anzeige
```

über die Auszahlung oder Zurverfügungstellung von Versicherungssummen
oder Leibrenten an einen anderen als den Versicherungsnehmer
(§ 33 Abs. 3 ErbStG und § 3 ErbStDV)

---

1. Versicherter — I und Versicherungsnehmer I (wenn er ein anderer ist I als der Versicherte)
   a) Name und Vorname, Identifikationsnummer .....I...
   b) Geburtsdatum .....I.....
   c) Anschrift .....I.....
   d) Todestag .....I.....
   e) Sterbeort .....I.....
   f) Standesamt und Sterberegister-Nr. .....I.....

   Zeitpunkt der Auszahlung beziehungsweise Zurverfügungstellung in Fällen, in denen der Versicherungsnehmer nicht verstorben ist:

2. Versicherungsschein-Nr. .....
3. a) Bei Kapitalversicherung
   Auszuzahlender Versicherungsbetrag vor Abzug von einzubehaltender Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer (einschließlich Dividenden und dergleichen abzüglich noch geschuldeter Prämien, vor der Fälligkeit der Versicherungssumme gewährter Darlehen, Vorschüsse und dergleichen) EUR .....

   b) Bei Rentenversicherung
   Jahresbetrag ..... EUR Dauer der Rente .....
4. Zahlungsempfänger ist .....
   ( ) als Inhaber des Versicherungsscheins *)
   ( ) als Bevollmächtigter, gesetzlicher Vertreter des *) .....
   ( ) als Begünstigter *)
   ( ) aus einem anderen Grund (Abtretung, Verpfändung, gesetzliches Erbrecht, Testament und dergleichen) und welchem? *) .....
   *) Zutreffendes ist anzukreuzen
5. Nach der Auszahlungsbestimmung des Versicherungsnehmers, die als Bestandteil des Versicherungsvertrags anzusehen ist, ist/sind bezugsberechtigt .....
6. Bei Wechsel des Versicherungsnehmers
   Neuer Versicherungsnehmer ist .....
   Rückkaufswert ..... EUR

7. Bemerkungen (z. B. persönliches Verhältnis - Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner - der Beteiligten)
   .....
   .....

   ....
   Ort, Datum Unterschrift

Fußnoten

Muster 2: IdF d. Art. 20 Nr. 6 G v. 19.12.2000 I 1790 mWv 1.1.2002, d. Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c G v. 19.2.2007 I 122 mWv 1.1.2009, d. Art. 5 Nr. 9 Buchst. a bis c V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010 u. d Art. 2 Nr. 7 G v. 22.12.2014 I 2392 mWv 30.12.2014
Muster 2 Nr. 3 Buchst. a: IdF d. Art. 4 V v. 25.6.2020 I 1495 mWv 30.6.2020

Muster 3 (§ 4 ErbStDV)

(Fundstelle: BGBl. I 1998, 2664 - 2665;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

.....
Standesamt und Ordnungsnummer

Erbschaftsteuer
Totenliste

des Standesamtsbezirks .....
für den Zeitraum vom ..... bis ..... einschließlich
Sitz des Standesamts .....

Anleitung für die Aufstellung und Einsendung der Totenliste

1. Die Totenliste ist für den Zeitraum eines Monats aufzustellen, sofern nicht die Oberfinanzdirektion die Aufstellung für einen kürzeren oder längeren Zeitraum angeordnet hat. Sie ist beim Beginn des Zeitraums anzulegen. Die einzelnen Sterbefälle sind darin sofort nach ihrer Beurkundung einzutragen.
2. In die Totenliste sind aufzunehmen
   a) alle beurkundeten Sterbefälle nach der Reihenfolge der Eintragungen im Sterberegister,
   b) die dem Standesbeamten glaubhaft bekanntgewordenen Sterbefälle im Ausland, und zwar von Deutschen und Ausländern, wenn sie beim Tod einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bezirk des Standesamtes hatten.
3. Ausfüllen der Spalten:
   a) Spalte 1 muß alle Nummern des Sterberegisters in ununterbrochener Reihenfolge nachweisen. Die Auslassung einzelner Nummern ist in Spalte 7 zu erläutern. Auch der Sterbefall eines Unbekannten ist in der Totenliste anzugeben.
   b) In den Spalten 5 und 6 ist der Antwort stets der Buchstabe der Frage voranzusetzen, auf die sich die Antwort bezieht.
   c) Fragen, über die das Sterberegister keine Auskunft gibt, sind zu beantworten, soweit sie der Standesbeamte aus eigenem Wissen oder nach Befragen des Anmeldenden beantworten kann.
   d) Bezugnahmen auf vorhergehende Angaben durch "dsgl." oder durch Strichzeichen (") usw. sind zu vermeiden.
   e) Spalte 8 ist nicht auszufüllen.
4. Einlagebogen sind in den Titelbogen einzuheften.
5. Abschluß der Liste:
   a) Die Totenliste ist hinter der letzten Eintragung mit Orts- und Zeitangabe und der Unterschrift des Standesbeamten abzuschließen.
   b) Sind Sterbefälle der unter Nummer 2 Buchstabe b bezeichneten Art nicht bekanntgeworden, ist folgende Bescheinigung zu unterschreiben:

      Im Ausland eingetretene Sterbefälle von Deutschen und Ausländern, die beim Tod einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bezirk des Standesamtes hatten, sind mir nicht bekanntgeworden.

   ....
   Ort, Datum (Standesbeamter/Standesbeamtin)

   c) Binnen zehn Tagen nach Ablauf des Zeitraums, für den die Liste aufzustellen ist, ist sie dem Finanzamt einzureichen. Sind in dem Zeitraum Sterbefälle nicht anzugeben, ist dem Finanzamt binnen zehn Tagen nach Ablauf des Zeitraums eine Fehlanzeige nach besonderem Muster zu erstatten.

An das
Finanzamt .....
- Erbschaftsteuerstelle -

(Seite 2)

Nummer des Sterbe-registers	a) Familienname ggf. auch Geburtsname b) Vornamen c) Beruf d) Anschrift e) Bei minder-jährigen Kindern Name, Beruf und Anschrift (soweit von d) abweichend) des Vaters und der Mutter	a) Todestag b) Geburtstag c) Geburtsort	a) Familienstand b) bei Verheirateten oder bei Lebenspartnern Name, Beruf, Geburtstag, ggf. abweichende Anschrift des anderen Ehegatten oder Lebenspartners c) bei Verwitweten oder bei hinterbliebenen Lebenspartnern Beruf des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners
des Verstorbenen			
1	2	3	4

(Seite 3)

Lebten von dem Verstorbenen am Todestag a) Kinder? Wie viele? b) Abkömmlinge von verstorbenen Kindern? Wie viele? c) Eltern oder Geschwister? (Nur angeben, wenn a) und b) verneint wird) d) Sonstige Verwandte oder Verschwägerte? (Nur angeben, wenn a) bis c) verneint wird) e) Wer kann Auskunft geben?	Worin besteht der Nachlaß und welchen Wert hat er? (kurze Angabe) a) Land- und forstw. Vermögen (bitte Lage und Größe der bewirtschafteten Fläche angeben) b) Grundvermögen (bitte Lage angeben) c) Betriebsvermögen (bitte die Firma und Art des Betriebs, z.B. Einzelhandels-geschäft, Groß-handel, Handwerks-betrieb, Fabrik angeben) d) Übriges Vermögen	Bemerkungen	Nummer und Jahrgang der Steuerliste
Zu a) bis e) bitte Name und Anschrift angeben			
5	6	7	8

Fußnoten

(+++ Muster 3 F. 2014-07-18: Zur Anwendung vgl. § 12 Abs. 2 +++)
Muster 3: IdF d. Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 19.2.2007 I 122 mWv 1.1.2009
Muster 3 Seite 2 Spalte 4 Buchst. b u. c: IdF d. Art. 16 Nr. 2 G v. 18.7.2014 I 1042 mWv 24.7.2014

Muster 4 (§ 4 ErbStDV)

(Fundstelle: BGBl. I 1998, 2666;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

```
.............................
Standesamt und Ordnungsnummer
                              Erbschaftsteuer

An das
Finanzamt ...................
- Erbschaftsteuerstelle -

-----------------------------

                               Fehlanzeige
---------------------------------------------------------------------
im Standesamtsbezirk    ..............................................
sind für die Zeit vom   .............  bis  ........... einschließlich
Sterbefälle nicht anzugeben.
Der letzte Sterbefall ist beurkundet im Sterberegister unter Nr. ......
Im Ausland eingetretene Sterbefälle von Deutschen und von Ausländern,
die beim Tod einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder
Vermögen im Bezirk des Standesamtes hatten, sind mir nicht
bekanntgeworden.
Bemerkungen ..................................................................
.....................................................................

    ..............................          ..............................
    Ort, Datum                              Unterschrift
```

Fußnoten

Muster 4: IdF d. Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 19.2.2007 I 122 mWv 1.1.2009

Muster 5 (§ 7 ErbStDV)

(Fundstelle: BGBl. I 1998, 2667;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

```
.............................
Amtsgericht/Notariat
                              Erbschaftsteuer
An das
Finanzamt ...................
- Erbschaftsteuerstelle -

-----------------------------
Die anliegende ... beglaubigte ... Abschrift ... (Ablichtung ... wird/werden
mit folgenden Bemerkungen übersandt:
Erblasser Name, Vorname, Identifikationsnummer .......................
Geburtstag                     .....................................
letzte Anschrift               .....................................
Beruf                          .....................................
Familienstand                  .....................................
Güterstand (bei Verheirateten
oder bei Lebenspartnern)       .....................................
Todestag und Sterbeort         .....................................
Standesamt und Sterberegister-Nr. ...................................
Testament/Erbvertrag vom       .....................................
Tag der Eröffnung              .....................................

Die Gebühr für die          Errichtung    I Verwahrung    I Erteilung eines Erbscheins
```

```
ist berechnet nach einem              EUR I           EUR I          EUR
Wert von                     ..............I...............I.............
Grund der Übersendung
Eröffnung einer   ( ) Verfügung von Todes
                      wegen *)
Erteilung eines   ( ) Erbscheins *) ( ) Europäischen  ( ) Testaments-   ( ) Zeugnisses
                                       Nachlass-         vollstrecker-     über die
                                       zeugnisses *)     zeugnisses *)     Fortsetzung
                                                         von Güter-
                                                         gemeinschaften
Beurkundung einer ( ) Erbauseinandersetzung
Beschluß über die ( ) Einleitung     ( ) Einleitung
                      oder Aufhebung     oder Aufhebung
                      einer Nachlaß-     einer Nachlaß-
                      pflegschaft *)     verwaltung *)

Die Namen und Anschriften der Beteiligten und das persönliche Verhältnis
(Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner) zum Erblasser
sowie Veränderungen in der Person der Erben, Vermächtnisnehmer,
Testamentsvollstrecker usw. (durch Tod, Eintritt eines Ersatzerben,
Ausschlagung, Amtsniederlegung des Testamentsvollstreckers und dergleichen)
und Änderungen in den Verhältnissen dieser Personen (Namens-, Berufs-,
Anschriftenänderungen und dergleichen)
( ) ergeben sich aus der beiliegenden Abschrift der
    Eröffnungsverhandlung. *)
( ) sind auf einem gesonderten Blatt angegeben. *)
( ) Zur Höhe und Zusammensetzung des Nachlasses ist dem
    Gericht/Notariat folgendes bekanntgeworden: *)
    ..................................................................
    ..................................................................
( ) Ein Verzeichnis der Nachlaßgegenstände ist beigefügt. *)

*) Zutreffendes ist anzukreuzen



    ...............................          ..............................
    Ort, Datum                               Unterschrift
```

Fußnoten

(+++ Muster 5 F. 2014-07-18: Zur Anwendung vgl. § 12 Abs. 2 +++)
Muster 5: IdF d. Art. 20 Nr. 6 G v. 19.12.2000 I 1790 mWv 1.1.2002, d. Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c G v. 19.2.2007 I 122 mWv 1.1.2009, d. Art. 5 Nr. 10 V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010, d Art. 16 Nr. 3 G v. 18.7.2014 I 1042 mWv 24.7.2014, d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. a u. b G v. 22.12.2014 I 2392 mWv 30.12.2014 u. d. Art. 18 Nr. 3 G v. 29.6.2015 I 1042 mWv 17.8.2015

Muster 6 (§ 8 ErbStDV)

(Fundstelle: BGBl. I 1998, 2668;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

```
...............................
Amtsgericht/Notariat
                              Schenkungsteuer
An das
Finanzamt ...................
- Erbschaftsteuerstelle -

------------------------------

   Die anliegende beglaubigte Abschrift/Ablichtung wird mit folgenden
                         Bemerkungen übersandt:

1.  Schenker Name, Vorname, Identifikationsnummer .....................
    Geburtstag                 .............
```

```
    Anschrift                 .....................................
2.  Beschenkter Name, Vorname, Identifikationsnummer ..................
    Geburtstag                .............
    Anschrift                 .....................................
3.  Vertrag vom               .......... Urkundenverzeichnis-Nr. ......
4.  Ergänzende Angaben (§ 34 ErbStG, § 8 ErbStDV)
    Persönliches Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner)
    des Erwerbers zum Schenker (z. B. Kind, Geschwisterkind, Bruder der Mutter,
    nicht verwandt) ..................................................

    Verkehrswert des     I Bei Grundbesitz:      I Wert, der der
    übertragenen         I letzter Grundsteuerwert/ I Kostenberechnung
    Vermögens            I Grundbesitzwert       I zugrunde liegt
                         I (Nichtzutreffendes    I
                         I ist zu streichen)     I
                         I                       I
                   EUR I                   EUR I                   EUR
    .....................I.......................I.....................

5.  Sonstige Angaben
    Zur Verfahrensvereinfachung und Vermeidung von Rückfragen werden mit
    Einverständnis der Urkundsparteien folgende Angaben gemacht, soweit
    sie nicht bereits aus dem Vertrag ersichtlich sind:

    Valutastand der      I Jahreswert von        I Höhe der
    übernommenen         I Gegenleistungen wie   I Notargebühren
    Verbindlichkeiten am I z. B. Nießbrauch      I
    Tag der Schenkung    I                       I
                         I                       I
                         I                       I
                   EUR I                   EUR I                   EUR
    .....................I.......................I.....................

    ...........................          ...........................
    Ort, Datum                           Unterschrift
```

Fußnoten

Muster 6: IdF d. Art. 20 Nr. 6 G v. 19.12.2000 I 1790 mWv 1.1.2002
Muster 6 Nr. 1 u. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 9 G v. 22.12.2014 I 2392 mWv 30.12.2014
Muster 6 Nr. 3: IdF d. Art. 6 Nr. 2 V v. 19.12.2022 I 2432 mWv 23.12.2022
Muster 6 Nr. 4: IdF d. Art. 5 Nr. 11 V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010 u. d. Art. 13 G v. 26.11.2019 I 1794 mWv 1.1.2025

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält mindestens eine nichtamtliche Überschrift.
Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH